

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23086 –**

Kommunikation zwischen der Hamburger Finanzbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen zu Cum/Ex

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Aufarbeitung der Cum/Ex-Vorgänge im Zusammenhang mit dem Hamburger Geldinstitut M.M.Warburg ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium der Finanzen führt keine fortlaufende Liste der Cum/Ex-Verdachtsfälle, sondern fragt zu einzelnen Zeitpunkten den jeweiligen aktuellen Stand bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern ab (Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/534, S. 25 ff.) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt kein zu den genannten Stichtagen fortzuschreibendes zentrales Verzeichnis mit Angaben zur Anzahl der Verdachtsfälle und Volumina von Cum/Ex-Geschäften (Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/534, S. 25 ff.).

Dem Bundesministerium der Finanzen waren zum 31. Dezember 2016 196 Verdachtsfälle in Bund und Ländern mit einem Volumen von 3 Mrd. Euro, zum 31. Dezember 2017 417 Verdachtsfälle mit einem Volumen von 5,3 Mrd. Euro bekannt (Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/534, S. 25 ff.). Dem Bundeszentralamt für Steuern waren zum 31. Dezember 2016 108 Cum/Ex-Verdachtsfälle mit einem Volumen von 1,3 Mrd. Euro, zum 31. Dezember 2017 234 Cum/Ex-Verdachtsfälle mit einem Volumen von 2,1 Mrd. Euro bekannt (Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/534, S. 25 ff.).

Seit 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen vier Weisungen gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder erlassen (müssen) (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/18584). Während es in Sachen Cum/Cum bzw. Cum Fake (ADR-Transaktionen) keine einzige Weisung des Bundesministerium der Finanzen gab, sah sich das Bundesministerium in der Pflicht, gegenüber der Hamburger Finanzbehörde im November 2015 eine Weisung zu Cum/Ex zu erlassen (Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/18584).

1. Seit wann führt das Bundesministerium der Finanzen regelmäßige Abfragen zu Cum/Ex-Fällen bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern durch?
2. Wie oft bzw. zu welchen Zeitpunkten hat das Bundesministerium der Finanzen jeweils die Abfragen durchgeführt (bitte die einzelnen Daten gesondert nach den Adressaten der Abfragen darstellen)?
 - a) Wie viele Fälle wurden hierbei jeweils seitens der obersten Finanzbehörden der Länder und mit welchen Volumina gemeldet?
 - b) Wie viele Fälle wurden hierbei jeweils seitens des Bundeszentralamts für Steuern und mit welchen Volumina gemeldet?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen bat die obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 13. Februar 2012, 2. August 2013, 4. März 2014, 1. August 2014, 5. Mai 2015, 14. Januar 2016, 11. September 2017, 22. November 2018 und 11. November 2019 um Mitteilung zum Sachstand sämtlicher aufgegriffener Cum/Ex-Gestaltungen.

Das Bundesministerium der Finanzen führte zunächst keine fortlaufende Liste der Cum/Ex-Verdachtsfälle, sondern fragte zu einzelnen Zeitpunkten den jeweiligen aktuellen Stand bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab.

Nach den dem Bundesministerium der Finanzen zum 31. Dezember 2016 vorliegenden Informationen wurden in Bund und Ländern 196 Verdachtsfälle mit einem Volumen nicht anrechenbarer/erstatteter Kapitalertragsteuer von 3,0 Mrd. Euro bearbeitet. Davon entfielen 100 Fälle auf das BZSt und 96 auf die Länder. Die Abfrage bei den Ländern vom 11. September 2017 ergab insgesamt 418 Fallkomplexe mit einem Volumen nicht anrechenbarer/erstatteter Kapitalertragsteuer von 5,7 Mrd. Euro. Davon entfielen 234 auf das BZSt und 184 auf die Länder. Bei der Abfrage vom 22. November 2018 ergaben sich insgesamt 499 Fälle mit einem Volumen nicht anrechenbarer/erstatteter Kapitalertragsteuer in Höhe von 5,4 Mrd. Euro. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 5 der Kleinen Anfrage 19/11883 verwiesen. Als Ergebnis der letzten Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen bei den obersten Finanzbehörden der Länder und beim BZSt (Stand 31. Dezember 2019) vom 11. November 2019 waren 391 Fälle in Bearbeitung mit einem Volumen nicht anrechenbarer/erstatteter Kapitalertragsteuer in Höhe von 4,3 Mrd. Euro. Von den 391 in Bearbeitung befindlichen Verdachtsfällen entfielen 245 Fälle (2,1 Mrd. Euro) auf das BZSt und 146 Fälle (2,2 Mrd. Euro) auf die Länder.

3. Welche obersten Finanzbehörden der Länder haben bei welchen Abfragen (zum damaligen Zeitpunkt) jeweils gemeldet, dass die Rückforderung von Cum/Ex-Vorgängen regelverjährt sei, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte granulare Daten darstellen)?
4. Welche obersten Finanzbehörden der Länder haben bei welchen Abfragen (zum damaligen Zeitpunkt) jeweils gemeldet, dass es drohe, dass die Rückforderung von Cum/Ex-Vorgängen der Regelverjährung anheimfallen könne, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte granulare Daten darstellen)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung ermöglicht Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger. Die die Anfrage betreffenden Vorgänge sind Gegenstand noch nicht abgeschlossener Steuerverfahren. Auf-

grund der öffentlichen Berichterstattung zu einzelnen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Cum/Ex-Gestaltungen könnten durch die Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige gezogen werden. Dies betrifft insbesondere die unternehmerischen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger. Die Geheimhaltung dieser die Steuerverfahren betreffenden Angaben und Verhältnisse ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und den Artikeln 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) geboten. Zur Wahrung dieser grundrechtlichen Verbürgungen wurde dieser Teil der Antwort der Bundesregierung als „VS – Vertraulich“ eingestuft und kann nur als Ver schlusssache übermittelt werden.*

5. Welche obersten Finanzbehörden der Länder haben bei welchen Abfragen jeweils gemeldet, dass Cum/Ex-Vorgänge Gegenstand von Betriebsprüfungen seien, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte granulare Daten darstellen)?

Ob Betriebsprüfungen bei den jeweiligen Cum/Ex-Fällen stattfanden, war nicht Gegenstand der regelmäßigen Abfragen bei den obersten Finanzbehörden der Länder.

6. In wie vielen Fällen mit Bezug zu Cum/Ex-Vorgängen war das Bundeszentralamt für Steuern bei Betriebsprüfungen zu welchen Zeitpunkten beteiligt (bitte granulare Daten angeben)?

Die Bundesbetriebsprüfung hat an 16 Fällen mit Bezug zu Cum/Ex-Vorgängen mitgewirkt. Diese lassen sich wie folgt auf die Prüfungszeiträume aufgliedern:

Prüfungszeitraum	Anzahl der Fälle
Jahre 2003 bis 2011	1
Jahre 2003 bis 2008	1
Jahren 2005 bis 2007	1
Jahre 2005 bis 2011	2
Jahre 2006 bis 2010	2
Jahr 2007	1
Jahre 2007 bis 2009	1
Jahre 2007 bis 2010	2
Jahre 2007 bis 2011	1
Jahre 2009 bis 2011	1
Jahr 2010	2
Jahre 2009 und 2011	1

Darüber hinaus hat das BZSt in 36 Fällen Prüfungen nach § 50b EStG angeordnet. Diese erfolgten teilweise im Rahmen von Auftragsprüfungen durch die Betriebsprüfungen der Landesfinanzbehörden. Diese lassen sich wie folgt auf die Prüfungszeiträume aufgliedern:

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Prüfungszeitraum	Anzahl der Fälle
2006	7
2007	8
2008	10
2009	11

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, in wie vielen Fällen mit Bezug zu Cum/Ex-Vorgängen nach zehn Jahren sogenannte verjährungsunterbrechende Maßnahmen eingeleitet wurden und in welchen Fällen dies nicht binnen zehn Jahren erfolgt (https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-finanzminister-scholz-tritt-im-kampf-gegen-steuerhinterzieher-die-flucht-nach-vorne-an/v_detail_tab_comments/25899956.html?ticket=ST-3366203-x4b4nLzjfCa95azmNx-ap1), und wenn nein, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung hierüber keine Kenntnis?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für die Strafverfolgung sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden der Länder zuständig.

Die strafrechtliche Verjährung betrifft allerdings nicht die steuerliche Festsetzungs- und Zahlungsverjährung. Das Steuerverfahren und das Steuerstrafverfahren sind zwei getrennt voneinander zu beurteilende Verfahren. Die Verjährung im Steuerverfahren wird eigenständig in der Abgabenordnung durch die Vorschriften zum Beginn, der Hemmung und zum Ablauf der Verjährungsfrist beurteilt. Soweit eine Steuer hinterzogen worden ist, endet die Festsetzungsfrist allerdings nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat verjährt ist (§ 171 Absatz 7 AO). Dem BMF ist kein Fall bekannt, in dem in den aufgegriffenen Cum/Ex-Fällen der Eintritt der steuerlichen Verjährung droht.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie das Zeichnungsrecht für Sachgebietsleiter im Finanzamt Hamburg für Großunternehmen ausgestaltet ist?

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob das Anheimfallen von Rückforderungsansprüchen in Höhe von 47 Mio. Euro der Regelverjährung bundesweit von Sachgebietsleitern eigenständig entschieden werden kann?

Wenn nein, hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Entscheidungsebenen in den Finanzämtern sowie in den obersten Finanzbehörden der Länder in der Regel gemäß Zeichnungsrecht bei Ansprüchen dieser Höhe einbezogen werden?

Die Ausgestaltung der Zeichnungsrechtsregelungen in den Finanzämtern sowie etwaiger Berichtspflichten gegenüber übergeordneten Landesbehörden unterliegen der Organisationshoheit der für ihre Steuerverwaltung verantwortlichen Länder. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse hierüber.

9. Wie viele Schreiben hat die Hamburger Finanzbehörde neben ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2017 in der Causa Cum/Ex und Warburg an das Bundesministerium der Finanzen gerichtet (bitte jeweils Datum der Schreiben sowie des Eingangs beim Bundesministerium der Finanzen angeben)?
10. Wer hat das Schreiben bzw. die Stellungnahme der Hamburger Finanzbehörde vom 30. Oktober 2017 in der Causa Cum/Ex und Warburg unterzeichnet?

11. Wer hat mögliche weitere Schreiben der Hamburger Finanzbehörde nach dem 30. Oktober 2017 in der Causa Cum/Ex und Warburg unterzeichnet?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung ermöglicht Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger. Die die Anfrage betreffenden Vorgänge sind Gegenstand noch nicht abgeschlossener Steuerverfahren. Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung zu einzelnen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Cum/Ex-Gestaltungen könnten durch die Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige gezogen werden. Dies betrifft insbesondere die unternehmerischen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger. Die Geheimhaltung dieser die Steuerverfahren betreffenden Angaben und Verhältnisse ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und den Artikeln 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) geboten. Zur Wahrung dieser grundrechtlichen Verbürgungen wurde dieser Teil der Antwort der Bundesregierung als „VS – Vertraulich“ eingestuft und kann nur als Verchlusssache übermittelt werden.*

12. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die seitens der Hamburger Finanzbehörde der Regelverjährung anheimfallen gelassenen 47 Mio. Euro für den Veranlagungszeitraum 2009 über das Landgericht Bonn im Wege der Einziehung wieder zurückerlangt werden können?

Wenn ja, hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, an welche Gebietskörperschaft diese 47 Mio. Euro in erster Stufe seitens der Warburg Bank (zurück)überwiesen werden würden?

Wenn ja, hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob und inwiefern und auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser Betrag von 47 Mio. Euro zurück an das Land Hamburg gehen kann?

Die Durchführung des Strafverfahrens einschließlich die Entscheidung über die Anordnung der Einziehung von Taterträgen bzw. des Wertes von Taterträgen obliegt den Gerichten. Gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 18. März 2020 (Az. 62 KLS – 213 Js 41/10 – 1/19) wurde Revision eingelegt. Eine Entscheidung über die Revision ist noch nicht ergangen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

